

III. Wahrendorfer Kreis:

Die Städte: 1. Wolbeck. 2. Sendenhorst. 3. Freckenhorst. 4. Sassenberg. 5. Harsewinkel.

Die Kirchspiele: 1. Angelmobde. 2. Everswinkel. 3. Alverskirchen. 4. Wolbeck. 5. Albersloh. 6. Rinderobde. 7. Sendenhorst. 8. Alt-Wahrendorf. 9. Neu-Wahrendorf. 10. Milte. 11. Harsewinkel. 12. Gressen. 13. Eine. 14. Freckenhorst. 15. Führtorf. 16. Beelen. 17. Hoetmar.

IV. Der Lüdinghäuser Kreis:

Die Städte: 1. Werne. 2. Dlfen. 3. Lüdinghausen.

Die Kirchspiele: 1. Werne. 2. Borck. 3. Alt-Lühnen. 4. Dlfen. 5. Herbern. 6. Bockum. 7. Hövel. 8. Nordkirchen. 9. Südkirchen. 10. Selm. 11. Ascheberg. 12. Dtmarsbucholt. 13. Seypenrade. 14. Lüdinghausen. 15. Hidingel. 16. Senden. 17. Amelsbüren. 18. Walstedde. 19. Heessen. 20. Oster-Bauerschaft. 21. Dorf-Capelle. 22. Benne. 23. Bösenfell. 24. Kottelen. 25. Appelhülfen. 26. Schapdetten.

Da die neue Einrichtung und Dienstverrichtungen der Landräthe mit dem 1ten des künftigen Monats Januar ihren Anfang nehmen werden:

So wird dieses zur Nachricht und Nachachtung aller Einwohner der hiesigen Provinz hiermit bekannt gemacht, und festgesetzt, daß von dem gedachten Tage an, alle vorher den Beamten zu erstattenden Berichte und Anzeigen den Landräthen eingereicht werden müssen.

Dann werden ferner Richter, Gografen, Magistrate in den Städten und Wiegholden, Receptoren, Vorsteher, Bögte, Führer, Bauerrichter und Provisoren, und alle Einwohner der hiesigen Provinz hiermit angewiesen, den landrätlichen Verfügungen in den die Landesverwaltung und Polizey betreffenden und übrigen zum Ressort der Krieges- und Domainen-Kammer nach dem Allerhöchsten Ressort-Reglement d. d. Berlin den 2ten April a. c. gehörigen Angelegenheiten überall Folge zu leisten.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat an den Magistrat daselbst am 22. Juni 1804 (H. 2. d.) eine geschriebene Instruktion (in 10 SS.) über seinen innern Geschäfts-Betrieb gerichtet, deren Eingang und erster Artikel folgendermaßen lautet:

„Um dem Geschäfts-Betriebe des Polizey-Magistrates mehr Nachdruck zu geben, haben wir beschlossen, statt der bisherigen Verfassungs-Art, Euch folgende Punkte zur strengsten Befolgung vom 1. Juli c. an, vorläufig vorzuschreiben:

„1) Die einkommenden Verfügungen, Requisitionen und Vorstellungen erbricht der Stadtrichter und giebt solche, wenn sie zum Ressort des Polizey-Magistrats gehören, dem ersten Bürgermeister ab“ ic.

49. Münster den 29. December 1803. (Y. g. Confession der Kinder aus gemischten Ehen.)

Königl. preuß. Regierung.

Publikation einer, zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Allerhöchsten Deklaration, wodurch die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 2. S. 76., rücksichtlich des Religionsbekenntnisses der Kinder von Eltern verschiedener Confession, dahin abgeändert und festgesetzt wird: „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe“, sodann aber auch die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 2. S. 78. in Kraft erhalten wird, wonach kein Gesetzeszwang statt findet, wenn die Eltern über den Religions-Unterricht der Kinder einig sind. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 1931.)

50. Münster den 3. Januar 1804. (A. c. g. Prämien für Menschenrettung.)

Königl. preuß. Kriegs- u. Domainen-Kammer.

In der Provinz Münster sollen, in Folge höherer Bestimmung, gleichmäßig wie in den ältern königlichen Provinzen, die für Rettung verunglückter Personen festgesetzten Prämien entrichtet, mithin jedem, welcher sich bei Rettung einer für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdroffelt gehaltenen Person thätig beweiset, wenn das Leben derselben dadurch gerettet wird, Fünf Thaler, im

Entstehungsfälle aber die Hälfte ausgezahlt, — den Chirurgen dagegen (wegen der ihnen obliegenden Zeitaufwendung) das Doppelte dieser Sätze entrichtet werden.

51. Münster den 10. Januar 1804. (E. 7. b. Revisions-Prozeß.)

Königl. preuß. Regierung.

Behufs der Gleichförmigkeit bei der Succumbenzgeld-Erlegung in Revisions-Sachen, werden die Untergerichte im Erbfürstenthum Münster davon benachrichtigt, daß, in Folge höherer Festsetzung vom 30. November v. J.; „in allen Rechts-Sachen, welche zur dritten Instanz gelangen, wenn zwei conforme Urtheile bestätigt werden, von dem Revidenten 20 Thaler an Succumbenz-Gelder „erlegt werden müssen.“

52. Münster den 12. Januar 1804. (E. 7. b. Militär-Cantons-Einrichtung.)

Königl. preuß. Immediat-Commission zur Canton-Aufnahme.

Zur Entwürdigung mißdeutender Gerüchte wird zur allgemeinen Kunde gebracht: daß, bei der bevorstehenden ersten-Canton-Aufnahme, keinesweges eine wirkliche Aushebung zum Militairdienste, vielweniger eine Ablieferung der Cantonpflichtigen an fremde Regimenter statt finden, sondern vielmehr zuvor die Anwendbarkeit der in den alten Provinzen bestehenden Befreiungs-Gesetze, die zum Aufkommen der städtischen und ländlichen Gewerbe aller Art nothwendig sind, untersucht werden soll; und daß: selbst wenn künftig die wirkliche Aushebung Allerhöchst verfügt werden wird, alsdann die zum Militairdienst bestimmten jungen Leute einzig und allein an das Canton-Regiment abgeliefert werden.

Bemerk. Im März 1805 sind die über das königl. preuß. Canton-Wesen Allerhöchst erlassenen Gesetze und Reglements zu Münster gedruckt und daselbst in Anwendung gebracht worden.

52 a. Berlin den 3. Februar 1804. (Y. b. Instruction für die Kreis-Secretarien.)

Der königl. preuß. Staats-Minister von Ungern.

52 b. Berlin den 3. Februar 1804. (Y. b. Instruction für die Landräthe.)

Der königl. preuß. Staats-Minister von Ungern.

53. Münster den 7. Februar 1804. (Y. g. Einführung des Allg. Landrechts.)

Königl. preuß. Regierung.

In den königl. Entschädigungs-Landen Essen, Elten und Werden und in dem Erbfürstenthum Münster erhält das Allgemeine preussische Landrecht, ohne Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theiles, nach näherer Bestimmung des Publikationspatentes vom 5. April v. J., mit dem 1. Juni 1804 Gesetzes-Kraft.

54. Berlin den 14. Februar 1804. (Y. g. Civil-Uniform.)

Königl. preuß. General-Directorium.

Publikation eines, auf königl. Special-Befehl erlassenen Reglements über die Civil-Uniformen der Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien und der ihnen subordinirten Beamten. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2117.)

Bemerk. Durch eine gleichmäßige zu Berlin am 10. September 1805 erlassene Verordnung ist auch die von den Beamten der Inquisitoriate zu tragende Uniform bestimmt worden. (S. l. c. p. 3045.)